



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Geschäftsordnung

für den Magistrat und die Kommissionen der Stadt Kelkheim (Taunus)

Der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus) hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 die nachfolgende Geschäftsordnung für den Magistrat und die Kommissionen der Stadt Kelkheim (Taunus) beschlossen:

I. Magistratsmitglieder

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Magistratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrates, der Stadtverordnetenversammlung (§ 59 HGO), der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie nehmen außerdem an der Bürgerversammlung (§ 8 a Abs. 3 HGO) teil.
- (2) Eine Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung besteht nur für die vom Magistrat hierzu bestimmten Mitglieder.
- (3) Eine Verhinderung hat die betreffende Person unter Angabe der Gründe unverzüglich nach Erhalt der Einladung, spätestens vor Beginn der jeweiligen Sitzung dem Vorsitzenden des Gremiums, dem sie angehört oder den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Magistrates anzuzeigen.
- (4) Ein Magistratsmitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung unter Darlegung der Gründe an.
- (5) Jedes Magistratsmitglied erhält je ein Exemplar
 - a) der Hessischen Gemeindeordnung,
 - b) dieser Geschäftsordnung,
 - c) der Sammlung des Kelkheimer Stadtrechts.Auf Wunsch kann auf die Unterlagen auch verzichtet werden.

§ 2

Anzeigepflicht gemäß § 26 a HGO

Magistratsmitglieder haben während der Dauer ihres Amtes – jeweils einmal jährlich – die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

dem Bürgermeister, im Falle des Bürgermeisters selbst seinem Stellvertreter im Amt, schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO). Die Anzeigepflicht gilt entsprechend für eine Mitgliedschaft in einem Verein.

§ 3

Treuepflicht gemäß § 26 HGO

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats und der Kommissionen haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln. Satz 2 gilt für die sonstigen Mitglieder der Kommissionen nur, soweit die Geltendmachung solcher Ansprüche im Zusammenhang mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit steht.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet das Gremium, dem der Betroffene angehört.
- (3) Verstöße gegen die Treuepflicht sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 24 a HGO zu behandeln.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht gemäß § 24 HGO

- (1) Die Mitglieder des Magistrates und der Kommissionen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Sie haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in ihrer Bedeutung nicht der Geheimhaltung unterliegende Sachverhalte. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Magistrates oder einer Kommission.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk, Fernsehen und an sonstige Dritte werden ausschließlich durch den Bürgermeister oder durch von ihm hierzu besonders beauftragte Magistratsmitglieder gegeben.
- (3) Gerichtliche und außergerichtliche Aussagen über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (4) Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht finden bei hauptamtlichen Mitgliedern im Magistrat und in den Kommissionen die disziplinarrechtlichen Vorschriften Anwendung. Verstöße von ehrenamtlichen Mitgliedern sind gemäß § 24 a HGO als Ordnungswidrigkeiten zu behandeln. Es steht im Ermessen des Magistrates, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren zu eröffnen.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 5

Widerstreit der Interessen gemäß § 25 HGO

Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitglieder des Magistrates und der Kommissionen unterliegen dem Anwendungsbereich des § 25 HGO. Sie haben, wenn die Annahme besteht, dass ein Widerstreit der Interessen vorliegt, dies vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Vorsitzenden des Gremiums, dem sie angehören, mitzuteilen. Liegt ein Mitwirkungsverbot gemäß § 25 HGO vor, ist der Sitzungsraum vor Beginn der Beratung zu verlassen.

II. Bürgermeister

§ 6

Einberufung der Sitzung

- (1) Der Bürgermeister beruft den Magistrat in der Regel jede Woche zu einer Sitzung am Donnerstag, im kleinen Sitzungssaal des Rathauses ein. Die Sitzungstermine für die Kommissionen sind im jährlichen Sitzungskalender der städtischen Gremien festgelegt. Der Bürgermeister kann den Magistrat auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Der Bürgermeister muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrates schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Magistrates gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.

Die Einladung des Magistrates und der Kommissionen erfolgt mittels schriftlicher Ladung, in der die Zeit, der Ort und die Tagesordnung für die Sitzung des jeweiligen Gremiums anzugeben ist. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt bzw. ergänzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

- (3) Hinsichtlich der Ladungsfrist gilt §§ 69 Abs. 2 in Verbindung mit 58 Abs. 1 HGO.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der laut Hauptsatzung festgelegten Zahl der Magistratsmitglieder bzw. 2/3 der festgelegten Zahl der Mitglieder der jeweiligen Kommission dem zustimmen. Das Gremium entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Aufnahme dieser Punkte auf die Tagesordnung.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (5) Der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung hinzuziehen. Auf Beschluss des Magistrates können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung

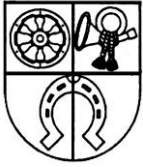
- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat.
- (2) Der Magistrat beschließt in einer seiner ersten Sitzungen nach der jeweiligen Neuwahl der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder, in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Stadträte im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters und des Ersten Stadtrates deren Dienstgeschäfte wahrzunehmen haben oder zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters zu berufen sind. Die Regelung gilt für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Magistrates.

III. Tagesordnung und Anträge

§ 8

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung aufgrund der eingegangenen Vorlagen fest.
- (2) Anfragen, Anregungen und Hinweise können unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ eingebracht werden. Eine Beschlussfassung unter diesem Tagesordnungspunkt ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vorlagen sollen – soweit es sich nicht um Kenntnisnahmen handelt – einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Bei den Tagesordnungspunkten „Personalangelegenheiten“ und „Stundung, Niederschlagung, Erlass, Erstattung“ erfolgt lediglich eine mündliche Darstellung des Sachverhaltes in der Magistratssitzung.
- (4) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann von dem Vorsitzenden des Magistrates und der Kommissionen zu Beginn der Sitzung geändert werden, sofern dies im Interesse der Beratung erforderlich oder zweckdienlich ist. Beratungsgegenstände können jederzeit von der Tagesordnung abgesetzt werden.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 9

Anträge zu Tagesordnungspunkten und zur Geschäftsordnung

- (1) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder einschränken, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich. Diese beziehen sich insbesondere auf die Änderung der Tagesordnung, die Verschiebung von Tagesordnungspunkten oder den Schluss der Debatte. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist ein Beschluss zu fassen.

IV. Sitzungen des Magistrates

§ 10

Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern. Des Weiteren regelt sich dies in direkter Anwendung des § 68 HGO für die Kommissionen.

§ 11

Sitzungsverlauf

- (1) Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme des Bürgermeisters gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (4) Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (5) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben; bei unklarem Ergebnis ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrates und der Kommissionen ist eine Niederschrift zu fertigen (§ 61 HGO). Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jeder Stadtrat sowie der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird. Eine Offenlegung der Niederschrift findet nicht statt.
- (2) Zu den Tagesordnungspunkten „Personalangelegenheiten“ und „Stundung, Niederschlagung, Erlass, Erstattung“ wird ein eigenes Protokoll erstellt.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Bürgermeister und der Schriftführung zu unterzeichnen. Zur Schriftführung können Stadtbedienstete gewählt werden. Zu Schriftführern für die Sitzungen des Magistrates sind zwei, zu Schriftführern für Kommissionssitzungen sind für jede Kommission zwei städtische Bedienstete durch das betreffende Gremium zu wählen. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters unterzeichnet seine Vertretung die Niederschrift.
- (4) Die Stadträte erhalten die Niederschrift nach Erstellung in elektronischer Form. Die Stadträte, die nicht am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen erhalten die Abschrift in der Regel mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung.
- (5) Einwände und Korrekturen von erheblicher Bedeutung sind mit Begründung der Schriftführung oder dem Bürgermeister schriftlich per Telefax oder E-Mail anzuzeigen. Die Entscheidung über fristgerechte Einwände und Korrekturen erfolgt in der nächsten Sitzung des Magistrates.
- (6) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann bestimmt werden, dass an ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gemäß § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden. Diese sind gesondert von der Schriftführung anzufertigen. Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis,



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

V. Teilnahme des Magistrates an den Sitzungen der städtischen Gremien

§ 13 Sprecherbefugnis

- (1) Der Bürgermeister vertritt den Magistrat in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der sonstigen Gremien. Im Rahmen des Vortrages der Magistratebschlüsse ist jeweils die von der Mehrheit des Magistrates vertretene Auffassung wiederzugeben.
- (2) Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und kann im Anschluss seine eigene Auffassung vertreten.

VI. Schlussvorschriften

§ 14 Bildung von Kommissionen

- (1) Der Magistrat kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.
- (2) Die Besetzung der Kommissionen ist gemäß § 72 Abs. 2 HGO vorzunehmen. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder, insbesondere die Anzahl der Stadträte in der jeweiligen Kommission, wird durch den Magistrat im Einzelfall festgelegt. Die Wahl der vom Magistrat in die jeweilige Kommission zu wählenden Stadträte und ihrer persönlichen Stellvertreter erfolgt gemäß § 62 Abs. 2 S. 1 HGO in Verbindung mit § 55 HGO.
- (3) Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Stadtrat, insbesondere der Erste Stadtrat.

§ 15 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Magistrates ist das Haupt- und Rechtsamt.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 12. August 1977 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.04.2001 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 31.12.2018

Albrecht Kündiger
Bürgermeister